

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 163/12 B

L 18 (8) R 164/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 R 293/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag des Klägers hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 24.1.2012 seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Köln vom 11.6.2007 unter Bezugnahme auf die dortigen Entscheidungsgründe zurückgewiesen. Das SG hatte die Klage gegen die mit Bescheid vom 3.2.2005 von der Beklagten auf Antrag des Klägers durchgeführte "Neuberechnung" seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit der Begründung abgewiesen, dass diese in dem angefochtenen Bescheid die den ursprünglichen Versorgungsausgleich abändernde Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2001 zutreffend umgesetzt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 21.5. und 14.6.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*).
- 5 Der Kläger rügt als vermeintlichen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts, der Vorsitzende des LSG-Senats hätte gemäß § 106 Abs 1 SGG ihn bereits vor der Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass er sich mit seinem eigentlichen Klagebegehren, der Durchführung bzw Neuberechnung seines Versorgungsausgleichs, nicht an die Beklagte als Rentenversicherungsträger, sondern an das Familiengericht wenden müsse. Er hätte sich dann "beratungskonform" verhalten.
- 6 Insoweit ist jedoch ein Verfahrensfehler des LSG nicht schlüssig dargetan. Denn der Kläger zeigt nicht auf, gegen welche der in § 106 Abs 1 SGG normierten und in der Beschwerdebeurteilung aufgezählten Hinweispflichten der Vorsitzende des Berufungssenats verstoßen haben soll; ebenso wenig ergibt sich aus seinem Vorbringen, welches "beratungskonforme" Verhalten verhindert wurde. Insbesondere wird nicht dargelegt, wie der Kläger im anhängigen Verfahren vor dem LSG die Durchführung bzw Neuberechnung seines Versorgungsausgleichs



hätte erreichen oder wie ihm das LSG hierbei durch eine andere Entscheidung als die angefochtene hätte sinnvoll unterstützen können.

- 7 Der Kläger rügt sinngemäß ferner, das LSG hätte den Rechtsstreit gemäß § 114 Abs 1 SGG bis zur Durchführung bzw Neuberechnung des Versorgungsausgleichs aussetzen müssen.
- 8 Zur Rüge eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 114 Abs 1 SGG muss dargetan werden, dass das dem LSG bei einer Aussetzungsentscheidung grundsätzlich eingeräumte Ermessen im vorliegenden Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet war (*vgl Senatsbeschluss vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - Juris RdNr 7 mwN*). Das Ermessen reduziert sich allerdings nur dann zu einer Verpflichtung zur Aussetzung, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (*aaO; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 114 RdNr 7a mwN*).
- 9 Dies hat der Kläger indes nicht dargelegt. Denn er trägt selbst vor, dass der von ihm angefochtene Rentenbescheid vom 3.2.2005 nicht zu beanstanden sei, weil die Beklagte den vom OLG im Jahre 2001 festgestellten Versorgungsausgleich fehlerfrei umgesetzt habe. War aber nur dieser Bescheid der Beklagten Gegenstand der gerichtlichen Prüfung, musste sich das LSG nicht gedrängt fühlen, den Rechtsstreit auszusetzen. Auch hat der Kläger nicht vorgetragen, durch die abschließende Entscheidung des LSG - ohne vorherige Aussetzung - in der Durchführung seines "eigentlichen" Begehrens behindert worden zu sein.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

